

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/097/2016/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.04.2016				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	26.04.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	27.04.2016				
Stadtrat	öffentlich	25.05.2016				

Titel:

Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Entwicklung des statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Wohnungsmieten in Deutschland die Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII um 3,2 %.

Die Anpassung der angemessenen Kosten der Unterkunft tritt rückwirkend zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB II und SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 073/2014/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[x]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[x]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Finanzbedarf/Finanzierung:

Ausgaben von ca. 80.000 Euro sind in den Ansätzen zur Haushaltsplanung 2016 in den nachfolgend aufgeführten Produktkonten veranschlagt.

311005331000 – Hilfe zum Lebensunterhalt

311605331000 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
– 100% Bundesauftragsverwaltung

312005461 – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Begründung:

siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Begründung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates BV 073/2014/V-50 wurde die Verwaltung mit der Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII beauftragt.

Die Regelungen zum qualifizierten Mietspiegel (§ 558 Abs. 2 BGB), eine Anpassung im Abstand von zwei Jahren vorzunehmen, wurden auch für das schlüssige Konzept und somit den Angemessenheitswerten bei den Kosten der Unterkunft für anwendbar erklärt.

Grundlage für die Anpassung bildet die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Wohnungsmieten.

Die Datenbasis der Erhebung für das schlüssige Konzept beruht auf dem Stichtag 1. Juli 2013.

Die Fortschreibung erfolgt somit auf Basis der Preisentwicklung vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2015 (letzter erhobener Stand des statistischen Bundesamtes).

In diesem Zeitraum gab es folgende Entwicklung:

Verbraucherpreisindex

Juli 2013	=	103,9
Dezember 2015	=	<u>107,1</u>
		<u>+ 3,2</u>

Damit ergeben sich die folgenden Angemessenheitswerte der Anlage 2.